

**Satzung des
Partnerschaftsvereins Cuxhaven-Penzance e.V.**

§ 1
Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Cuxhaven-Penzance e. V. " und hat seinen Sitz in Cuxhaven. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: steuerbegünstigte Zwecke). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Titel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Seine Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und zweckdienlichen Veranstaltungen werden ausschließlich zur Erfüllung der im Absatz 1 erwähnten gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgabenberechtigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das in diesem Zeitraum vorhandene Vereinsvermögen dem Sportkreis Stadt Cuxhaven zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch die Förderung der Partnerschaft zwischen den beiden Partnergemeinden Penzance und Cuxhaven.

Dieses soll durch vielfältige Veranstaltungen und Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Sports geschehen.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche- und juristische Person sowie jede Personenhandelsgesellschaft sein, die den Vereinszweck anerkennt.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, Ausschluß gem. § 11 der Satzung, Tod, Vermögensverfall oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zu Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- - die Mitgliederversammlung
- - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich statt. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Wahrung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen und mit der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Frist einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangte.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist eingeladen wird. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen und für die Vereinsauflösung, sowie für die Festsetzung der Vereinsbeiträge. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - abgesehen von den Bestimmungen des § 12 - mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Schriftführer/in erstellt und von diesem/r, wie von dem/r Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem/r 1. Vorsitzenden' dem/r 2. Vorsitzenden dem/r Schatzmeister/in dem/r Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Der/die I. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils allein. Ständiger Vertreter der/des 1. Vorsitzenden ist der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf zwei Jahre gewählt.

Die Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in erfolgen in den geraden Jahren, die der/des 2. Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in in den ungeraden Jahren. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Fachleute hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Anzahl der Ehrenmitglieder sollte auf fünf begrenzt bleiben.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die 1. Kassenprüfer/in wird in den geraden Kalendern, der/die 2. Kassenprüfer/in in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Ausschlussverfahren

Ausschlussgründe sind:

- grob vereinschädigendes Verhalten
- wenn sich ein Mitglied mit den Beitragszahlungen bereits zum zweiten Male länger als sechs Monate im Verzug befindet

Über den Ausschluss ist in mündlicher Verhandlung vom Vorstand zu entscheiden. Das Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Gründe zu laden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Sie ist vom/von dem/der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Verweis ist schriftlich zu erteilen und vom/von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Verweis ist zu begründen. Verweis und Ausschluss können nur einstimmig ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 12
Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderung und die Vereinsauflösung können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird im Falle der Vereinsauflösung die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss eine zweite form- und fristgerecht geladene Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Die Versammlung ist dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidungsberechtigt.

Der vorstehende vollständige Wortlaut der neuen Satzung stimmt mit den geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 11.04.2010, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

.....
(Protokollführerin, Heike Bach)

.....
(1. Vorsitzender, Karl Leschke)